

Satzung des Vereins für Heimatkunde in Krefeld e. V.

§ 1

Der am 28. 2. 1918 gegründete „Verein für Heimatkunde in Krefeld“ mit dem Sitz in Krefeld ist unter Nr. 291 am 24. 3. 1933 in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er will den Sinn für die Vergangenheit und die Gegenwart unserer Heimatstadt und ihrer Umgebung wecken und fördern und heimatkundliches Denken und Handeln pflegen.

§ 2

Diese Ziele verfolgt der Verein

- a) durch Herausgabe der Vereinszeitschrift „Die Heimat“, die Vergangenheit und Gegenwart behandelt.
- b) durch Sammlung orts- und kulturgeschichtlich wertvoller Quellen und Erinnerungsstücke.
- c) durch gelegentliche heimatkundliche Vorträge.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Stiftern und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand erworben, dem ggf. auch der Austritt vor Schluß des Jahres schriftlich mitzuteilen ist. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die ordentlichen Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag, der alljährlich durch den Vereinsrat festgesetzt wird. Die Ernennung zum Stifter ist von einer einmaligen Zahlung von 200,— DM abhängig. Ehrenmitglieder werden vom Vereinsrat gewählt. Der Vereinsrat kann auch den Ausschluß von Mitgliedern beschließen.

Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Beim Ausscheiden haben sie keinerlei Anrecht an das Vereinsvermögen.

Zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen an niemand gezahlt werden.

§ 5

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitz, dem 1. und dem 2. Schriftführer, dem Kassenwart, dem jeweiligen Schriftleiter der „Heimat“ und zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes ist der 1. Vorsitz.

§ 6

Dem Vereinsrat gehören an der Vorstand, der Kulturdezernent der Stadt, der Leiter des Kulturamtes, der Leiter des Stadtarchives, der Direktor des Linner Museums und einige gewählte Mitglieder. Vorstands- und Beiratswahlen erfolgen je auf 3 Jahre durch die Hauptversammlung. Alljährlich scheidet 2 Mitglieder des Vorstandes und 4 Mitglieder des Vereinsrates in regelmäßiger Reihenfolge aus. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vereinsrat hat das Recht der Zu- bzw. Ergänzungswahl. Alle Wahlen erfolgen durch Zuruf; Zettelwahl ist vorzunehmen, wenn ein Drittel der Anwesenden sie verlangt.

Der Vereinsrat leitet in Gemeinschaft mit dem Vorstand den Verein. Auf Antrag von drei Mitgliedern muß er einberufen werden, sonst tritt er nach Bedarf zusammen.

§ 7

Mitgliederversammlungen finden nach Bedürfnis statt; die alljährliche Hauptversammlung soll in der Regel im ersten Kalendervierteljahr stattfinden. Die Mitglieder müssen dazu eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Außerordentliche Hauptversammlungen können von 30 Mitgliedern schriftlich beantragt werden.

§ 8

Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen, prüft die Jahresrechnung, entlastet den Vorstand und vollzieht die Wahlen. Eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist stets beschlußfähig.

Zum Auflösungsbeschluß ist aber Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich. In diesem Falle ist schriftliche Stimmvertretung zulässig.

Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte Eigentum an die Stadt Krefeld über, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 9

Die Beschlüsse des Vorstandes und des Vereinsrates trägt der Schriftführer in das Berichtsbuch ein.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde auf der heutigen, ordnungsmäßig einberufenen, Hauptversammlung einstimmig beschlossen.

Krefeld, den 24. April 1976

Ernst Tapper
1. Schriftführer

Dr. Reinhard Feinendegen
1. Vorsitz